

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, 31. März 2011

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland..... 66
- Neunte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstgesetzes auf Grund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes..... 67
- Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland..... 68

### Satzungen

- Aufhebung der Satzung des Eduard Kuhlo Heimes der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld..... 72
- Satzung des Diakonie Münster e. V. .... 72
- Änderung der Satzung der „Stiftung Aufbruch“ der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld..... 77
- Änderung der Satzung der „Stiftung Historische Laurentius-Kirche Ferndorf“ der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf..... 77
- Änderung der Satzung der „Ev. Stiftung Rödgen“ der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen 77

### Urkunden

- Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen und der Ev. Kirchengemeinde Weitmar..... 78
- Pfarramtliche Verbindung der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen und der Ev. Kirchengemeinde Herdecke..... 78
- Errichtung einer 14. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Gütersloh..... 78
- Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen..... 78
- Aufhebung der Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar..... 79

- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte..... 79

### Bekanntmachungen

- Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen „1“ der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen, Ev. Kirchenkreis Herford..... 80

### Personalnachrichten

- Berufungen in den Probedienst..... 80
- Einstellungen in den Probedienst..... 80
- Berufungen..... 80
- Freistellungen..... 80
- Entlassungen auf eigenen Antrag..... 80
- Ruhestand..... 80
- Kirchenmusikalische Prüfungen..... 80

### Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 80
- Kreispfarrstellen..... 80
- Gemeindepfarrstellen..... 80
- Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung ..... 81
- Sonstige Stellen..... 82
- Ev. Beauftragte/Ev. Beauftragter beim Westdeutschen Rundfunk (WDR)..... 82

### Rezensionen

- Heinrich de Wall, Stefan Muckel: „Kirchenrecht. Ein Studienbuch“  
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring..... 82
- Ferdinand O. Kopp†, Ulrich Ramsauer: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“..... 82

Paul Stelkens, Heinz Joachim Bonk, Michael Sachs: „Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“.....	83	Holger Ludwig: „Von der Institution zur Organisation. Eine grundbegriffliche Untersuchung zur Beschreibung der Sozialgestalt der Kirche in der neueren evangelischen Ekklesiologie“ Rezensent: Dr. Dieter Beese.....	85
Johann Bader, Michael Ronellenfitsch: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“.....	83	Christian Danz (Hrsg.): „Kanon der Theologie. 45 Schlüsseltexte im Portrait“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	86
Hans Joachim Knack, Hans-Günter Henneke: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	83	Dieter Vieweger: „Streit um das Heilige Land. Was jeder vom israelisch-palästinensischen Konflikt wissen sollte“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	87
Stephan Schauhoff (Hrsg.): „Handbuch der Gemeinnützigkeit. Verein – Stiftung – GmbH. Recht – Steuern – Personal“ Rezensentin: Jana Rohlfing.....	84		

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.03.2011  
Az.: 300.211

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen. Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551; KABl. EKvW 2006 S. 271) gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz (AGKBG.EKD).

#### Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 10. November 2010

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD S. 31) wird wie folgt geändert:

- Dem § 7 Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Wird gleichzeitig mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit ein Amt verliehen, findet die Bestimmung des Absatzes 1 Nummer 3 keine Anwendung.“
- § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.“
- Dem § 13 Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Wird gleichzeitig mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit ein Amt verliehen, ist eine Beförderung unzulässig vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, 10. November 2010

**Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Katrin Göring-Eckardt

**Neunte gesetzvertretende  
Verordnung zur Änderung  
des Besoldungs-, Versorgungs-  
und Pfarrdienstgesetzes auf Grund  
des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.03.2011  
Az.: 300.11

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen und im Amtsblatt der EKD verkündet (ABl. EKD 2010 S. 83 ff.). Die Verordnung hat mit ihren Artikeln 4 und 6 das Pfarrdienstgesetz der EKD geändert, dass in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (AGPFDG) Anwendung findet.

**Neunte gesetzvertretende Verordnung  
zur Änderung des Besoldungs-,  
Versorgungs- und Pfarrdienstgesetzes  
auf Grund des  
Dienstrechtsneuordnungsgesetzes**

(Auszug)

Vom 2. Dezember 2009

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1 bis 3**  
nicht abgedruckt

**Artikel 4  
Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), das zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 92 wird wie folgt gefasst:

**„§ 92  
Grundbestimmung**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Regelaltersgrenze). Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, erreichen sie die Regelaltersgrenze, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(1a) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(2) Sie können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass einem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Betroffenen unwiderruflich verpflichten, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2a) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni bis Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann mit Zustimmung der Betroffenen der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichen.“

**Artikel 5**  
**Bekanntmachungserlaubnis**  
nicht abgedruckt

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

**Wahlordnung zum Kirchengesetz über  
Mitarbeitervertretungen in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Landeskirchenamt Bielefeld, 23.02.2011  
Az.: 304.11

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2010 S. 355) die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in

Deutschland geändert. Die EKD hat inzwischen die Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD 2011 S. 2, 33), die die Änderungen der o. a. Zweiten Verordnung enthält, veröffentlicht.

Nachstehend geben wir den Text der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 bekannt:

**Wahlordnung zum Kirchengesetz  
über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 15. Januar 2011  
(ABl. EKD 2011 S. 2, 33)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes
- § 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes
- § 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes
- § 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
- § 5 Wahltermin und Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Vereinfachte Wahl
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1**

**Durchführung der Wahl,  
Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden. <sup>3</sup>Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.

(3) <sup>1</sup>Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 10 MVG.EKD die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt. <sup>2</sup>Mitglieder und Ersatzmitglieder

dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. <sup>3</sup>Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG.EKD als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

## § 2

### Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung nach § 31 MVG.EKD durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

(1a) Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. <sup>2</sup>Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 und 3 MVG.EKD ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. <sup>2</sup>Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG.EKD entsprechend.

## § 3

### Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. <sup>2</sup>Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. <sup>3</sup>§ 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG.EKD sind entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

## § 4

### Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG.EKD Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG.EKD Wählbaren. <sup>2</sup>Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>3</sup>Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist abschließend.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

## § 5

### Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. <sup>2</sup>Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgehängt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. <sup>4</sup>Auswärtig beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben erhalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6,
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9.

(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG.EKD hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als

Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

## § 6

### Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. <sup>2</sup>Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. <sup>3</sup>Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist erhoben werden.

(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG.EKD auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.

## § 7

### Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. <sup>2</sup>Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. <sup>2</sup>Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

## § 8

### Durchführung der Wahl

(1) <sup>1</sup>Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. <sup>2</sup>Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. <sup>3</sup>Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. <sup>2</sup>Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. <sup>3</sup>Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) <sup>1</sup>In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder nach § 1 Absatz 2 zur Durchführung der Wahl heranziehen. <sup>3</sup>In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvor-

standes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. <sup>4</sup>Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. <sup>2</sup>Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. <sup>3</sup>Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

## § 9

### Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(1a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder auf Grund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.

(2) <sup>1</sup>Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

- a) den Stimmzettel,
- b) einen neutralen Wahlumschlag und
- c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

<sup>2</sup>Der Antrag muss dem Wahlvorstand einen Tag vor der Wahl vorliegen. <sup>3</sup>Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. <sup>4</sup>Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. <sup>2</sup>Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) <sup>1</sup>Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. <sup>2</sup>Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## § 10

### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup>Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

## § 11

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. <sup>2</sup>Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. <sup>3</sup>Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

## § 12

### Vereinfachte Wahl

(1) <sup>1</sup>In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. <sup>3</sup>Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. <sup>4</sup>Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. <sup>2</sup>Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. <sup>3</sup>Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. <sup>4</sup>§ 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. <sup>6</sup>Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. <sup>7</sup>Eine Briefwahl findet nicht statt. <sup>8</sup>Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>9</sup>Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. <sup>2</sup>In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

## § 13

### Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

## § 14

### Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 49 MVG.EKD zu wählen ist, erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt

sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils so viel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

### § 15

#### **Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle, für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird, beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. <sup>2</sup>Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. <sup>4</sup>Gemäß § 50 Absatz 4 MVG.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

### § 16

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 außer Kraft.

## Satzungen

### **Aufhebung der Satzung des Eduard Kuhlo Heimes der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld**

#### **Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 Absatz 2 Kirchenordnung die Aufhebung der Satzung des Eduard Kuhlo

Heimes der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld vom 1. April 1996, genehmigt am 9. Juli 1996, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 vom 8. Oktober 1996 (KABL. S. 167) in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld vom 2. Februar 2011, TOP 5.

Die Aufhebung der Satzung wird wirksam mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Bielefeld, 16. März 2011

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 237.9-5307/01

### **Satzung des Diakonie Münster e. V.**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 08.03.2011

Az.: 240.4-4300

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

#### **Satzung des Diakonie Münster e. V.**

Vom 26. Januar 2011

#### **Präambel**

Der Verein Diakonie Münster e. V. ist eine kirchlich-diakonische Einrichtung im Evangelischen Kirchenkreis Münster, die sich für die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche einsetzt.

Der Verein steht allen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Münster und allen anderen ihm beigetretenen Körperschaften und Anstalten bei allen diakonischen Fragen und Aufgaben beratend und begleitend zur Verfügung. Auch bildet er innerhalb des Kirchenkreises die Stelle, durch die die Vertretung in diakonischen Angelegenheiten und ihre einheitliche Bearbeitung erfolgt, soweit dies zweckmäßig ist.

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Geschäftsstelle**

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Münster e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Münster und ist unter der Nummer 1438 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige



und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens. Er ist vor allem auf folgenden Aufgabengebieten tätig:
  - a) Jugendarbeit und -hilfe,
  - b) Altenhilfe sowie Hilfe für Gebrechliche und Pflegebedürftige,
  - c) psychosoziale Beratung und Hilfe für gefährdete Personen,
  - d) Erholungsfürsorge und Rehabilitation,
  - e) Betreuungsarbeit im Sinne des Betreuungsgesetzes.

Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

3. Der Verein hat ferner folgende Aufgaben:
  - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
  - b) Förderung der Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
  - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
  - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
  - e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Der Verwaltungsrat kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließen.

4. Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste. Er führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, ihren Pfarrern, Presbyterien und den großen Werken der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.
5. Ferner wird der Vereinszweck verwirklicht durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern und Beschäftigten im Sozial- und Gesundheitswesen. Darüber hinaus veranstaltet der Verein fachspezifische und berufsübergreifende Seminare, Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter von Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens. Auch widmet sich der Verein der Vermittlung von aktuellen pflegerischen, psychologischen, pädagogischen, medizinischen und christlich-ethischen Themen.
6. Des Weiteren ist Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, die selbst Träger von

Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und des Wohlfahrtswesens sind, wobei vorrangig die zum Unternehmensverbund „Diakonie Münster“ gehörenden steuerbegünstigten Gesellschaften und Einrichtungen in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaften gefördert werden sollen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Die Mittelbeschaffung geschieht vor allem durch Spendensammlungen sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

7. Der Verein ist Träger und Zusammenschluss diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Evangelischen Kirchenkreis Münster. Der Verein ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### § 4

#### Öffnungsklausel

Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

### § 5

#### Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder sind der Evangelische Kirchenkreis Münster und die Kirchengemeinden dieses Kirchenkreises.
2. Weitere Mitglieder können andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen sein, die ihren Sitz im Evangelischen Kirchenkreis Münster haben, wenn sie Mitglieder des Diakoni-

schen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.

3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
4. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung sowie durch Beendigung seiner Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen.  
Der Austritt ist dem Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Ziffer 2 kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen.
6. Gegen einen Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

### § 6

#### Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken. Unter anderem haben sich die Mitglieder nach Kräften zu bemühen,
  - a) den jährlich stattfindenden „Tag der Diakonie“ durchzuführen sowie
  - b) sich an der Durchführung der Sammlungen des Vereins und an den sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen zu beteiligen.
2. Alle Mitglieder haben den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.
3. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit der Kreissynode festgelegt.

### § 7

#### Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Verwaltungsrat,
  - der Vorstand,
  - besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
2. Dem Vorstand und dem Verwaltungsrat können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evan-

gelischen Kirche sind und die die Befähigung zum Presbyteramt oder zum Pfarramt haben. Gleiches gilt für die besonderen Vertreter.

3. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen Auslagen ersetzt. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarung.

### § 8

#### Mitgliederversammlung

1. Der Evangelische Kirchenkreis Münster hat drei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Die Kirchengemeinden haben so viele Stimmen wie Gemeindepfarrstellen; die übrigen Mitglieder haben je eine Stimme.
2. Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden mit mehr als einer Stimme können ihr Stimmrecht durch einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreter ausüben, wobei für jedes Mitglied die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können.

### § 9

#### Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel ihrer Mitglieder oder von vier dem Verein angehörenden Kirchengemeinden schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind auch die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuladen, die die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung erfüllen, aber keine Mitglieder des Vereins sind. In der Mitgliederversammlung haben ihre Vertreter zu Fragen nach § 2 Absatz 3 Buchstaben a und c beratende Stimme und bei Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 Buchstabe f Stimmrecht.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung innerhalb von acht Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

5. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden und wenigstens ein Drittel aller Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 10

#### Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.  
Darüber hinaus ist sie zuständig für:
  - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
  - c) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
  - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplans,
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge im Einvernehmen mit der Kreissynode,
  - f) die Entsendung von Vertretern zur Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gilt § 17 Absatz 1. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie von einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

Wird binnen vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt.

### § 11

#### Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehört als geborenes Mitglied der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Münster an. Verzichtet er darauf, so kann er für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes benennen.
2. Ferner gehören dem Verwaltungsrat sechs bis acht von der Mitgliederversammlung gewählte sachkundige Personen an. Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Münster hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für zwei Personen.
3. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Münster. Verzichtet er darauf, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat gewählt.
4. Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Gesamtwahldauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.  
Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so soll die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
5. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.

### § 12

#### Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.  
Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
3. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Danach ist sie von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu verwahren.

### § 13

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluss dieser Verträge vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein,
  - b) Bestellung der Besonderen Vertreter gemäß § 16 dieser Satzung,
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Wirtschaftsplans,
  - d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und den Zusammenschluss zu einem Verbund,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über die Berufung der Kuratorien,
  - h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht

bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind,

- i) Einwilligung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- j) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- l) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
- m) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- n) Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung.

### § 14

#### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, von denen eines ordinarer Theologe sein soll.
2. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Bestellung kann hauptamtlich erfolgen.

### § 15

#### Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrats für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende vertritt den Vorstand. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Über die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern entscheidet er im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiter des Vereins.
5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### § 16 Besondere Vertreter

Der Verwaltungsrat bestellt auf Vorschlag des Vorstands besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die besonderen Vertreter sind im Einzelnen zuständig für die Bereiche ambulante und stationäre Altenhilfe, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Beratungsdienste sowie zentrale Dienste/Verwaltung. Der Vorstand schlägt dem Verwaltungsrat vor, für welche Aufgabenbereiche die besonderen Vertreter jeweils zuständig sind. Die besonderen Vertreter unterliegen dem Weisungsrecht des Verwaltungsrats und des Vorstands.

### § 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzu-berufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Evangelischen Kirchenkreises Münster und kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu verwenden hat.

### § 18 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2011 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## Änderung der Satzung der „Stiftung Aufbruch“ der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld vom 8. Dezember 2010 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Stiftung Aufbruch“ vom 25. Oktober 2001 (KABl. 2001 S. 348) ersatzlos gestrichen.

**Kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. März 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-4805

## Änderung der Satzung der „Stiftung Historische Laurentius-Kirche Ferndorf“ der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf vom 28. Oktober 2010 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Stiftung Historische Laurentius-Kirche Ferndorf“ vom 10. September 2004 (KABl. 2004 S. 285) ersatzlos gestrichen.

**Kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. März 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-4807

## Änderung der Satzung der „Ev. Stiftung Rödgen“ der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen vom 19. November 2010 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Ev. Stiftung Rödgen“ vom 19. September 2003 (KABl. 2003 S. 430) ersatzlos gestrichen.

**Kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. März 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-4831

## Urkunden

### **Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen und der Ev. Kirchengemeinde Weitmar**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen und die Ev. Kirchengemeinde Weitmar, beide Ev. Kirchenkreis Bochum, werden mit Wirkung vom 1. Mai 2011 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen und die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

#### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)  
Az.: 302.1-2325/04  
und 302.1-2309/02

### **Pfarramtliche Verbindung der Ev. Melancthon- Kirchengemeinde Hagen und der Ev. Kirchengemeinde Herdecke**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen und die Ev. Kirchengemeinde Herdecke, beide Ev. Kirchenkreis Hagen, werden mit Wirkung vom 1. April 2011 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herdecke werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

#### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)  
Az.: 302.1-3320/01  
und 302.1-3311/02

### **Errichtung einer 14. Kreis Pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Gütersloh**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Ev. Kirchenkreis Gütersloh wird eine 14. Kreis-pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreis-pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)  
Az.: 302.2-3200/14

### **Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird. Sie erhält die Bezifferung 1.1.

**§ 2**

In der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen wird eine Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird. Sie erhält die Bezifferung 1.2.

**§ 3**

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-5015/01.1

und 302.1-5015/01.2

### **Aufhebung der Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 28. Mai 2002 erfolgte Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird zum 1. Mai 2011 aufgehoben. Die Pfarrstelle 2.1 wird 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Pfarrstelle 2.2 der Ev. Kirchengemeinde Weitmar, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar. Die Bestimmung der Pfarrstelle als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird, wird zum 1. Mai 2011 aufgehoben.

**§ 3**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2325/02

und 302.1-2325/04

### **Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, Ev. Kirchenkreis Herford, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3714/02

## Bekanntmachungen

### Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen „1“ der Ev.-Luth. Stephanus- Kirchengemeinde Hiddenhausen, Ev. Kirchenkreis Herford

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen, Evangelischer Kirchenkreis Herford, wurde bei einem Einbruchdiebstahl am 17. Juli 2010 entwendet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

## Personalnachrichten

### Berufungen in den Probendienst

Zum 1. April 2011 als Pfarrerin im Probendienst/Pfarrer im Probendienst:

Thomas B ö h m e r t

Stefan D ö h n e r

Christine-Friederike G r ü n h o f f

Michael H e l m e r t

Cornelia S c h ü t t e r

### Einstellungen in den Probendienst

Zum 1. April 2011 als Pfarrerin im Probendienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis:

Sandra S t e r n k e

### Berufungen

Pfarrerin Kathrin A l s h u t h zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, 6. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Bernd L a n g e j ü r g e n zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Gütersloh, 5. Kreispfarrstelle.

### Freistellungen

Pfarrerin Stefanie B r a u e r - N o s s, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, infolge Übernahme einer Tätigkeit bei der Ruhr-Universität Bochum für die Zeit

vom 1. März 2011 bis einschließlich 28. Februar 2013 (§ 77 PfdG);

Pfarrerin Christine E w e r t, Ev. Kirchenkreis Münster, mit Wirkung vom 1. März 2011 infolge Übernahme eines Dienstes als Justizseelsorgerin beim Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 77 PfdG;

Pfarrerin Susanne S c h a r t, zurzeit beim Ev. Rundfunkbeauftragten beim WDR, infolge Berufung für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge für die Zeit vom 1. Mai 2011 bis einschließlich 30. April 2017 (§ 77 PfdG).

### Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Volker L i e d t k e, zurzeit freigestellt gemäß § 79 PfdG, mit Ablauf des 31. März 2011.

### Ruhestand

Pfarrer Achim L e w i n, Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Mai 2011;

Pfarrer Heinrich S c h l i t t e, Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Mai 2011;

Pfarrer Dr. Hans-Udo S c h n e i d e r, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, 8. Kreispfarrstelle, zum 1. Mai 2011.

### Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

#### als A-Kirchenmusiker

Dmitry G r i g o r i e v, 63607 Wächtersbach

Ludwig K a i s e r, 44789 Bochum

Andreas M i t s c h k e, 32427 Minden

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Kreispfarrstellen

14. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. August 2011.

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh zu richten.

#### Gemeindepfarrstellen

##### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. April 2011;



1. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. April 2011;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. April 2011;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. April 2011;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte (50 %), Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. April 2011;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. April 2011.

Bewerbungen sind an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

### **Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

#### **I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ende, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 2011;

2. Pfarrstelle der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. April 2011.

#### **II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus**

Pfarrstelle 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen (50 %), Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Juli 2011.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

### **Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung**

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum nächstmöglichen Termin

#### **eine Pfarrerin/einen Pfarrer**

für den Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung für die Gestaltungsräume III und XI (Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein) mit Dienstsitz in der Region. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Sie arbeiten mit an einem zeitgemäßen theologischen Verständnis von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung als Einheit von Zeugnis und Dienst,
- Sie beraten Gemeinden, Kirchenkreise und deren Dienste bei der Ausrichtung ihrer Arbeit im Bereich von Mission, Ökumene und kirchlicher Welt-

verantwortung im Sinne ökumenischen und transkulturellen Lernens,

- Sie fördern die Übernahme von konkreten Beziehungen und Verpflichtungen der Kirchenkreise und Gemeinden Ihrer Region mit den Partnerkirchen der EKvW sowie den Mitgliedskirchen der VEM,
- Sie unterstützen Partnerschaftskreise und die Beauftragten für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in den Kirchenkreisen Ihrer Region, insbesondere durch Beratung bei Planung und Umsetzung von Projekten,
- Sie informieren Gemeinden und Kirchenkreise über Fragen der konfessionellen Ökumene und kooperieren mit der ACK,
- Sie halten den Kontakt zu den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in der Region,
- Sie fördern die Beteiligung an Aktionen, Kampagnen und Initiativen, z. B. zu den Themen „Globalisierung“ und „Klimawandel“, sowie der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit und suchen die Kooperation mit Gruppen und Institutionen der Zivilgesellschaft,
- Sie qualifizieren Ehrenamtliche im Bereich der Eine-Welt-Arbeit in den Kirchenkreisen.

Die Arbeit setzt einen hohen Grad von Organisations-, Team- und Kommunikationsfähigkeit voraus. Sie sollten Auslandserfahrung mitbringen. Gute englische Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. Zusätzlich sind Kenntnisse anderer in Partnerkirchen vorkommender Sprachen wünschenswert.

Für die Arbeit in der Region ist ein Führerschein erforderlich.

Wir haben uns die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Der Bewerbung von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind bis zum **23. Mai 2011** schriftlich zu richten an:

Das Landeskirchenamt  
Herrn Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller  
Postfach 101051  
33602 Bielefeld

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Regionalen Arbeitskreises für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Pfarrer Uwe Brühl  
E-Mail: Uwe.Bruehl@kk-ekvw.de  
Tel.: 02391 52300

und die Leiterin des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe)

Pfarrerin Heike Koch  
E-Mail: heike.koch@moewe-westfalen.de  
Tel.: 0231 5409-72

## Sonstige Stellen

### Ev. Beauftragte/Ev. Beauftragter beim Westdeutschen Rundfunk (WDR)

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. November 2011 gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Vereinigung evangelischer Freikirchen die Stelle des Evangelischen Beauftragten beim Westdeutschen Rundfunk (WDR) mit Sitz im Rundfunkreferat West in Düsseldorf zu besetzen.

Der Hörfunk- und Fernsehbeauftragte ist der Sprecher der beteiligten Kirchen beim WDR Köln. Gesucht wird

#### eine Theologin/ein Theologe

mit der Anstellungsfähigkeit in den beteiligten Landeskirchen sowie mit Erfahrung in der kirchlichen Publizistik und den modernen Medien.

Zu den Aufgaben gehören:

- Umsetzung der christlichen Botschaft im Hörfunk, Fernsehen und in den modernen Medien,
- Anleitung, Beratung und Fortbildung der Autorinnen und Autoren der Verkündigungssendungen,
- Kooperation zwischen den beauftragenden Landeskirchen und dem Westdeutschen Rundfunk und Förderung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen den Beteiligten,
- Ansprechpartner der beauftragenden Landeskirchen für alle Fragen der Rundfunkarbeit,
- Kontaktstelle zu den Redaktionen und der Leitung des Westdeutschen Rundfunks,
- Crossmediales Arbeiten,
- Leitung der Dienststelle des evangelischen Rundfunkbeauftragten.

Es handelt sich bei dieser Position um eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, die zunächst für die Dauer von acht Jahren zu besetzen ist. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesO.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum **13. Mai 2011** zu richten an:

Vizepräsident Christian Dräger  
Hans-Böckler-Straße 7  
40476 Düsseldorf

Für weitere Auskünfte steht der Leitende Dezernent zur Verfügung:

Landeskirchenrat Hermann Wischmann  
Tel.: 0211 4562-204  
E-Mail: hermann.wischmann@ekir-lka.de

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### Heinrich de Wall, Stefan Muckel: „Kirchenrecht. Ein Studienbuch“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Verlag C. H. Beck, München 2010, 2., überarbeitete Auflage, XLIII und 378 Seiten, kartoniert, 29,90 €, ISBN 978-3-406-60102-6

Die erste Auflage ist vergriffen und die zweite bereits am Markt. Die Nachfrage bestätigt Konzept und Umfang des Studienbuches grundsätzlich. Gegenüber der ersten Auflage (vgl. Rezension im KABl. 2009 S. 238) sind drei Veränderungen hervorzuheben. Zunächst wurde der Abschnitt zu den Rechtsformen kirchlichen Handelns im evangelischen Kirchenrecht (4. Teil, § 25 Quellen und Methoden des Kirchenrechts, Rechtsformen kirchlichen Handelns, IX. Rechtsformen kirchlichen Handelns, S. 248–252, Rn 24–29) neu eingefügt. Sodann ist das Inhaltsverzeichnis gestrafft worden, eine kleinere Schrifttype wurde gewählt, das Verzeichnis ist übersichtlicher gesetzt und auf vier Gliederungsebenen beschränkt worden. Im Text ist die tiefere Gliederung beibehalten worden. Schließlich ist der Umfang von 367 auf 378 Seiten gewachsen, und der Preis ist ebenfalls moderat auf nunmehr knapp 30 Euro gestiegen.

Im § 29 Rn 5 hätte zum Bestreben des kirchlichen Rechts, möglichst zu „einmütigen Beschlüssen“ zu kommen, neben Bayern und Lippe auch Westfalen (Artikel 66 Absatz 1 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen) und Rheinland (Artikel 27 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland) gut zitiert werden können. Es wäre zudem interessant zu erörtern, warum dieser Konsenshinweis etwa in der Grundordnung Kurhessens fehlt und ob dies Auswirkungen in der kybernetischen Praxis hat.

Das Buch wird seinen Platz in der Studienliteratur und in Vikarskursen mühelos halten. Es lohnt sich weiterhin auch für Praktiker in kirchlichen Arbeitsfeldern. In der nächsten Auflage wird schon das eben auf EKD-Ebene beschlossene gemeinsame Pfarrdienstrecht einfließen können.

### Ferdinand O. Kopp†, Ulrich Ramsauer: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“

Verlag C. H. Beck, München 2010, 11., vollständig überarbeitete Auflage, XXIV und 1684 Seiten, in Leinen, 56 €, ISBN 978-3-406-59563-9

**Paul Stelkens, Heinz Joachim Bonk,  
Michael Sachs:  
„Verwaltungsverfahrensgesetz.  
Kommentar“**

Verlag C. H. Beck, München 2008, 7., neu bearbeitete Auflage, XLVI und 2193 Seiten, in Leinen, 179 €, ISBN 978-3-406-56559-5

**Johann Bader, Michael Ronellenfitsch:  
„VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz.  
Kommentar“**

Verlag C. H. Beck, München 2010, XXIII und 967 Seiten, in Leinen, 98 €, ISBN 978-3-406-55539-8

**Hans Joachim Knack, Hans-Günter Henneke:  
„VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz.  
Kommentar“**

**Rezensent: Reinhold Huget**

Carl Heymanns Verlag, 9., neu bearbeitete Auflage, XL und 1690 Seiten, gebunden, 178 €, ISBN 978-3-452-26655-2

Seit dem 1. Januar 2010 gilt im Bereich der westfälischen Kirche das Verwaltungsverfahren- und -stellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD), das in großen Teilen (von einigen Modifikationen abgesehen) die Vorschriften zum Verwaltungsverfahren, insbesondere zum Erlass von Verwaltungsakten aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG), übernommen hat. Es ist daher von großem Vorteil, eine gute Kommentierung zu den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechtes zur Hand zu haben. Vier Kommentare zum VwVfG werden in dieser Rezension kurz vorgestellt:

1. Der bewährte und verhältnismäßig kompakte Standardkommentar „Kopp/Ramsauer“, dessen 10. Auflage bereits Gegenstand einer Buchbesprechung war (KABl. 2000 S. 144), erläutert das VwVfG zuverlässig, prägnant und vor allem verständlich. Die Neuauflage berücksichtigt bereits die Modifizierungen, die sich durch Änderungen am Lissaboner Vertrag und durch Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie ergeben haben. Zwangsläufig führte dies auch zu einer umfassenden Überarbeitung von § 25 VwVfG, der die Beratung und Auskunft von antragstellenden Personen zum Inhalt hat und deckungsgleich mit § 13 VVZG-EKD ist. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Überarbeitung des § 35 (nahezu identisch mit § 22 VVZG-EKD); diese Bestimmung setzt sich mit der Definition, was vor allem ein Verwaltungsakt sein könnte, tief gehend auseinander. Die 11. Auflage berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis Herbst 2009. Durch seine klare Gliederung und sinnvolle Hervorhebungen von Fachbegriffen lassen sich schnell Ergebnisse herbeiführen.
2. Als Klassiker genießt die Kommentierung „Stelkens/Bonk/Sachs“ seit Jahren große Anerkennung. 30 Jahre nach Inkrafttreten des VwVfG und Erscheinens der 1. Auflage ist jetzt die 7. Auflage als
3. das noch aktuelle Werk anzusehen. Die Kommentierung wird dem Anliegen der Autoren gerecht, Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis erklärend, aber immer wieder auch kritisch darzustellen. Auf Grund der Vielzahl der Novellierungen und Neubekanntmachungen der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder war eine durchgehende Neubearbeitung des Werkes unausweichlich. Für den kirchlichen Bereich sind die Themen „Kommentierung der neuen Regelung über elektronische Kommunikation, Akteneinsicht, aktuelle Entwicklung im Widerspruchsverfahren nach dem Recht des Bundes und der Länder“ hervorzuheben. Leider ist die 7. Auflage bis auf wenige Restbestände im Fachhandel vergriffen, sodass ggf. die 8. Auflage, die 2011 erscheinen wird, abgewartet werden sollte.
3. Auf dem Markt der Neuerscheinungen versucht sich die erstmals 2010 erschienene Kommentierung „Bader/Ronellenfitsch“ einen Namen zu machen. Die Herausgeber, Professor Johann Bader, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart, und Professor Dr. Michael Ronellenfitsch, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, haben den Autoren vorgegeben, bei der Bearbeitung des Kommentars in besonderer Weise den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Die Kommentierung orientiert sich von daher in erster Linie an der Rechtsprechung, insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte. Durch seine besondere Gestaltung bietet der Kommentar auch Personen, die nicht auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts spezialisiert sind, einen schnellen und zielsicheren Zugriff auf verfahrensrechtlich relevante Fragen. Dem dient insbesondere die Gliederung der Kommentierung in drei Bearbeitungsebenen, wobei dem Gesetzestext zunächst eine Übersichtsebene folgt, die die wesentlichen Inhalte der Kommentierung zusammenfasst. Die eigentliche Kommentierung erfolgt in der Standardebene, die von einer Detailebene ergänzt wird. Die Detailebene dient dazu, im Bedarfsfall einzelne Aspekte der Kommentierung zu vertiefen, ohne die Lesbarkeit der eigentlichen Kommentierung zu erschweren. Für die den Kommentar nutzenden Personen hat dies den Vorteil, dass sie sich nicht so leicht in Nebensächlichkeiten verstricken können. Das von seinem Umfang her noch überschaubare Werk bietet über Verweise immer wieder die Gelegenheit, ein Spezialthema vertieft bearbeiten zu können. Den positiven Gesamteindruck des Werkes mit Stand 1. Juli 2009, teilweise auch darüber hinaus, rundet das sehr umfangreiche Sachverzeichnis ab. Es bleibt abzuwarten, ob die grundsätzlich empfehlenswerte Kommentierung sich einen angemessenen Platz zwischen den Standardkommentaren erobern kann.
4. Die Autoren den Kommentars „Knack/Henneke“ haben sich auf Grund der umfangreichen Weiterentwicklung des Verwaltungsverfahrenrechtes zugunsten einer durchgehend neu bearbeiteten Kom-

mentierung entschieden. Dabei sind die Änderungen bedingt durch die 4. VwVfG-Änderungs-Novelle vom 17. Dezember 2008 und dem „Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebetrieb und in weiteren Rechtsvorschriften“ vom 17. Juli 2009 vollständig berücksichtigt. Ebenso entsprechen Rechtsprechung und Schrifttum hinsichtlich aller Vorschriften des VwVfG dem Stand Ende 2009.

Im Autorenteam ist der seit der 7. Auflage behutsam eingeleitete Generationswechsel abgeschlossen worden. Die Autoren der ersten Generation, Walter Klappstein, Jost-Dietrich Busch und Wolfgang Clausen, haben sich aus der aktiven Mitarbeit zurückgezogen. An ihrer Stelle sind bereits mit der 7. Auflage Hansjochen Dürr, Präsident des Verwaltungsgerichts Karlsruhe a. D., und Hubert Meyer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, sowie mit der 9. Auflage der Referent für Verwaltungsrecht und -organisation des Deutschen Landkreistages, Dr. Klaus Ritgen, Universitätsprofessor Dr. Matthias Ruffert (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Richter am Thüringer OVG) und der Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Utz Schliesky (Geschäftsführender Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel), getreten. Die übersichtliche und benutzerfreundliche Gestaltung des Werkes blieb erhalten und gewährleistet einen schnellen Zugriff auf die einzelnen Themenbereiche des VwVfG. Dies gilt für wissenschaftlich Interessierte gleichermaßen wie für diejenigen, die das Werk in ihrer täglichen Arbeit ständig oder gelegentlich nutzen. Auf den bewährten Kommentar können die Mitarbeitenden aus kreiskirchlichen Verwaltungen sowie des Landeskirchenamtes online über das juristische Rechercheprodukt „LexisNexis Recht“ kostenlos zugreifen.

**Stephan Schauhoff (Hrsg.):  
„Handbuch der Gemeinnützigkeit.  
Verein – Stiftung – GmbH.  
Recht – Steuern – Personal“  
Rezensentin: Jana Rohlfing**

Verlag C. H. Beck, München 2010, 3. Auflage, LXV und 1272 Seiten, in Leinen, 114 €, ISBN 978-3-406-59794-7

Die Bedeutung des Non-Profit-Bereichs wird immer größer. Damit einhergehend wächst auch die Regungsdichte in diesem Bereich. Bürgerschaftliches Engagement wird vom Staat einerseits gefördert, andererseits achtet er genau darauf, ob dieses in Konflikt mit der freien Marktwirtschaft und ihrer Wettbewerbsordnung gerät.

Auch die Kirchen sind immer mehr im Non-Profit-Bereich tätig, um neue Einnahmequellen zu generieren, z. B. durch Sponsoring oder Spenden. Auch die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirchen, z. B. durch Be-

treiben eines Cafés oder dem Verkauf von Büchern, nimmt immer weiter zu. Damit verbunden ist die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt.

Zwar sind die Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, nach dem Grundgesetz frei in ihrer Selbstorganisation – sprich, sie können ihre einzelnen Ämter und Einrichtungen in der von ihnen bevorzugten Rechtsform betreiben. Allerdings binden sie sich mit der Rechtsformwahl an die für diese Rechtsform geltenden Vorschriften, welche der Staat vorschreibt. Damit ist es auch für die Kirchen unerlässlich, im Non-Profit-Bereich immer „up to date“ zu sein. Hierfür ist das Werk, das die gesamte Bandbreite des Non-Profit-Bereichs abdeckt, sehr gut geeignet.

Das Handbuch der Gemeinnützigkeit ist mittlerweile ein anerkanntes Standardwerk im Gemeinnützigkeitsrecht. An der Erstellung der Ausgabe haben neben beratenden Rechtsanwältinnen, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern auch Autoren aus der Finanzverwaltung, der Finanzgerichtsbarkeit und der Wissenschaft mitgewirkt.

In den 21 Paragrafen (Kapiteln) wird neben den Rechtsformen Verein, Stiftung und (gemeinnützige) GmbH auch das in dem jeweiligen Bereich maßgebliche Arbeits- und Sozialrecht behandelt.

In der 3. Auflage mit dem Stand Mai 2010 wurde die in 2005 herausgegebene 2. Auflage im Stiftungs-, Vereins- und GmbH-Recht überarbeitet. Es wurden unter anderem folgende Rechtsentwicklungen berücksichtigt: die Neufassung des Spendenrechts und des Gemeinnützigkeitskatalogs auf Grund des Gesetzes zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, die Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in nationales Recht, die ständige Verschärfung der Rechtsprechung und Verwaltung zur Abgrenzung zwischen steuerbegünstigter gemeinnütziger Tätigkeit und steuerpflichtiger bezahlter Dienstleistung auf gemeinnützigen Tätigkeitsfeldern, wie dem Wohlfahrtswesen und der Auftragsforschung. Ebenso berücksichtigt es das in zahlreichen Detailvorschriften überarbeitete Umsatzsteuerrecht für gemeinnützige Körperschaften sowie die veränderte Darstellungspflicht auf Grund des Bilanzrechts und der neuen Rechnungslegungsrichtlinie für Spenden sammelnde Organisationen.

Einleitend befasst sich das Werk mit grundlegenden Inhalten wie der Rechtsgeschichte und der Bedeutung der Gemeinnützigkeit. Im ersten Paragrafen (Kapitel) geht es um die Rechtsformwahl. In den anschließenden Paragrafen wird das Vereins-, Stiftungs- und GmbH-Recht in seinen Grundlagen behandelt. Für eine tiefere Einarbeitung in diese Gebiete sind allerdings weitere Literatur und Kommentare unerlässlich.

Neu eingefügt wurde in der 3. Auflage der Paragraf „Juristische Personen des öffentlichen Rechts“. Hier werden Grundsätze zu den Betrieben gewerblicher Art erläutert, die – wie oben dargestellt – auch für die Kirchen eine wichtige Rolle spielen.

Der § 6 beschäftigt sich ausführlich mit dem Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht. Die Finanzierung der gemeinnützigen Tätigkeiten und die gemeinnützige Mittelverwendung wird in einem eigenen Paragraphen dargestellt.

Der Umsatzsteuer sowie den besonderen Verkehrs- und Grundsteuern ist jeweils ein eigener Paragraph gewidmet. Die folgenden Paragraphen (§§ 14–16) beschäftigen sich mit dem für den Non-Profit-Bereich maßgeblichen Arbeitsrecht sowie der Lohnsteuer und dem Sozialversicherungsrecht.

Das Recht der ehrenamtlichen Tätigkeit wird in einem eigenen Kapitel erläutert. Dieses enthält Aussagen über die Bereiche rechtliche Stellung, Rechtsgrundlagen, Haftung und Sozialversicherungsrecht.

Abschließend werden die Themen Rechnungslegung, Umstrukturierung gemeinnütziger Körperschaften, konzernrechtliche Besonderheiten und als neuer Paragraph Europäisches und Internationales Steuerrecht behandelt.

Das Werk ist sehr umfassend. Es stellt den gegenwärtigen Rechtsstand, wie er sich in erster Linie auf Grund der Rechtsprechung der Gerichte und der Erlasse der Finanzverwaltung ergibt, dar.

Auf Grund der strukturierten Gliederung können Informationen über ausgewählte Themengebiete kompakt herausgefiltert werden. Auch die Zusammenstellung der Informationen zu den einzelnen Themengebieten ist sehr gut. Die einzelnen Kapitel sind größtenteils gut verständlich geschrieben.

In Teilbereichen wird die Rechtsentwicklung hingegen nicht durch alle vertretenen Meinungen dargestellt.

Rundum ist die Auflage für in der Non-Profit-Branche Tätige sehr zu empfehlen, da der Non-Profit-Bereich – wie oben dargestellt – auch für die Kirchen immer mehr an Bedeutung gewinnt.

**Holger Ludwig:**  
**„Von der Institution zur Organisation.  
Eine grundbegriffliche Untersuchung  
zur Beschreibung der  
Sozialgestalt der Kirche  
in der neueren evangelischen Ekklesiologie“  
Rezensent: Dr. Dieter Beese**

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, 2010, 424 Seiten, Paperback, 48 €, ISBN 978-3-374-02766-8

Holger Ludwig, Jahrgang 1971, war bis 2005 Assistent im Fachbereich Kirchentheorie und Kybernetik am Theologischen Seminar in Herborn bei Prof. Dr. Peter Scherle und ist seitdem Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Obereisenhausen, Dekanat Biedenkopf, EKHN. Die vorliegende Veröffentlichung ist seine 2009 von der Ev.-Theol. Fakultät der WWU Münster angenommene systematisch-theologische Dissertation. Prof. Dr. Hans-Richard Reuter, Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften, hat

sie betreut. Das Zweitgutachten schrieb Prof. Dr. Hans-Peter Großhans (S. 5).

„Hinter jedem Begriff, sei es Anstalt, Institution, Organisation, Dienstleister, Unternehmen etc., steckt ein implizites Verständnis von Wesen und Auftrag der Kirche und auch ein bestimmtes Verständnis der gesellschaftlichen Prozesse“ (S. 12). Ludwig möchte daher mit seiner Arbeit einen ekklesiologischen Beitrag zum Verständnis der Sozialgestalt der Kirche leisten (S. 12). Seine These bringt der Autor zum Abschluss auf den Punkt: „Nach dem Wandel der Sozialgestalt der Kirche von der Institution zur Organisation besteht [...] die bleibende sozioethische Herausforderung darin, diese Sozialgestalt entsprechend zu gestalten“ (S. 405).

Der Verfasser referiert zunächst die Geschichte der Begriffe „Institution“ und „Organisation“ und analysiert deren Aufnahme durch die evangelische Theologie. Als Rezipienten des Institutionsbegriffs werden Hans Dombois, Wolf-Dieter Marsch und Wolfgang Huber vorgestellt (S. 41–134). Für die Rezeption des Organisationsbegriffs nimmt Ludwig Eilert Herms, Rudolf Roosen und Herbert Lindner in Anspruch (S. 176–233). Kritisch befasst er sich mit Arnd Brummer (Journalist), Wolfgang Nethöfel (Systematischer Theologe) und Joachim Fetzer (Wirtschaftswissenschaftler), die den Begriff „Unternehmen“ verwenden (S. 252–262).

Aus dem Kirchenbegriff Huldrych Zwinglis, Martin Luthers und Philipp Melancthons gewinnt der Autor Einsichten in reformatorische Ekklesiologien (S. 273–319). Daraus leitet er die Notwendigkeit ab, mit Reuter im kritischen Anschluss an Albrecht Ritschl und Johannes Heckel eine dreifache Unterscheidung im Kirchenbegriff im dogmatischen, ethischen und rechtlichen (Reuter, S. 351) Sinne vorzunehmen (S. 320–370). Ludwig sieht zugleich, ebenfalls mit Reuter, die Kirche (1) dogmatisch als vorläufige Darstellung des Reiches Gottes, (2) ethisch als sittliche Gemeinschaft, die sich „in signifikanten menschlichen Handlungen“ (S. 358, Zitat Reuter, S. 360) präzisiert, und (3) soziologisch als Organisation auf der Mesoebene der Gesellschaft (S. 370, S. 383). Das Recht vermittelt nunmehr den ethischen und den sozialen Aspekt (S. 364, vgl. aber S. 351: rechtlicher Kirchenbegriff). In der Sicht Ludwigs spiegelt der dreifache (oder doch: vierfache, nämlich dogmatische, ethische, rechtliche, und soziologische?) Kirchenbegriff Reuters in sach- und zeitgemäßer Weise das Verhältnis von Opus dei und Opus hominum wider. Rechtfertigung (dogmatisch) und Heiligung (prinzipiell = ethisch, konkret = organisatorisch) sieht Ludwig so als Glauben und Handeln aufeinander bezogen.

Sehr einleuchtend und hilfreich finde ich die Darlegungen Ludwigs zur Begriffsgeschichte von „Institution“ und „Organisation“: Das kirchliche Institutionsdenken entstammt religiöser Tradition. Der Organisationsbegriff entspringt dem Prozess gesellschaftlicher Modernisierung (mit Luhmann als funktionale Diffe-

renzierung verstanden). Mechanismus (Frankreich) steht dabei gegen Organismus (Deutschland) (vgl. S. 139–160). Der Organisationsbegriff weist in dieser Sichtweise keine theologischen Voraussetzungen auf und bedarf ihrer auch nicht. Er ist in der Sicht des Verfassers „leer“, dadurch aber auch ideologiefähig (S. 403, vgl. S. 12, Zitat s. o.).

Der Autor dringt „in den Kern der ekklesiologischen und kirchentheoretischen Debatte“ vor (S. 13), sein Verständnis von Dogmatik, Ekklesiologie, Ethik (allgemein und theologisch), Recht, Kirchenrecht, Kirchentheorie, Kybernetik und Kirchenleitung sowie deren Verhältnis zueinander klärt er aber nicht. Die ausführliche Erinnerung an die reformatorischen Kirchenverständnisse hält jedoch sachgemäß die Aspekte der Sichtbarkeit, Sozialität und Erkennbarkeit der Kirche bei gleichzeitiger Verborgenheit der Wesensidentität der Kirche fest. Der Abschnitt zu Reuter ist rein affirmativ (S. 369–370) und deutet nur sehr vorsichtig an, „aus den traditionellen *notae externae* – Wortverkündigung, Taufe und Abendmahl – konkrete Handlungsaufgaben abzuleiten“ sei „nicht so eindeutig“, wie Reuter formuliere (S. 369). Gerade hier wird aber die leitende These zum Problem, dass der Begriff Institution durch den der Organisation ersetzt werden müsse.

Die grundsätzliche Forderung, den Kirchenbegriff zu differenzieren und dabei eine dogmatische, eine ethische und eine rechtliche und/oder soziologische Perspektive zu unterscheiden, leuchtet mir durchaus ein. Aber ein (bei Ludwig) dreifach (oder vierfach?) differenzierter Kirchenbegriff lässt sich meines Erachtens schlüssig als Institution und als Organisation beschreiben. Dies schützt gleichermaßen vor Dogmatisierung wie vor Ethisierung. Eine solche Ethisierung sehe ich in der Formulierung: „[...] Feststellung, dass das Spezifikum der Kirche nicht in ihrer Sozialgestalt liegt, sondern nur darin, was durch ihr Handeln geschieht“ (S. 270). Verständlicherweise wird so die Aufgabe der kirchlichen Selbststeuerung ein Thema ausschließlich der Ethik. Ob das so stimmt? Ludwig selbst würdigt ausdrücklich die Leistung des Institutionsbegriffs, „in seiner rechtstheologischen Verwendung einer Spaltung im Kirchenbegriff zu wehren“ (S. 405). Er kommt immer wieder auf den Institutionsbegriff zurück, um dessen Sachgehalt zu wahren (S. 368, 1. u. 3. Absatz mit Bezug auf Reuter, S. 384 mit Bezug auf Gabriel, S. 394, Anm. 1212, S. 404, Anm. 1241), und spricht vom „institutionellen Sinn“ (S. 362) des Organisationsbegriffs. Die Rolle des Rechts changiert (s. o.). Beides ist kein Zufall.

Die Sozialgestalt der Kirche umfasst eben beides: organisierbare wie auch nicht organisierbare Komponenten, beide – wie gefordert – nicht unmittelbar aus dem dogmatischen Kirchenverständnis ableitbar. Beispiel: Die getauften Glieder des Leibes Christi, die aus der Organisation Kirche ausgetreten sind, bleiben Teil auch der rechtlich geordneten, aber nicht organisierten, sichtbaren, physischen Sozialgestalt der Institution Kirche. Sie gehören ihr ohne Entscheidung auf Grund ihrer Taufe an und haben das Recht auf Wie-

dereintritt ohne Taufwiederholung. Ein Rückgriff auf ein „anonymes“ Christentum (S. 365, S. 390 mit Reuter) ist dazu nicht erforderlich. (Der Herr kennt die Seinen und ist ganz mit ihnen in Beziehung, nur ist ihre wahre Identität den Menschen verborgen.)

Ein derartig institutionell-organisatorisches Verständnis der Kirche gibt Raum für eine praktisch-theologische Kirchentheorie, die zwischen Dogmatik und Ethik vermittelt. Eine der Kirchentheorie korrespondierende Kybernetik entwickelt Perspektiven kirchlicher Selbststeuerung. Diese sucht dem unverfügbaren Auftrag der Kirche zu entsprechen und verknüpft dazu vielfältige soziale Formen, rechtliche, moralische und pragmatische Regeln und aktuelle Gestaltungspraxis miteinander. Ein „Christentum außerhalb der Kirchenorganisation(en)“ (ebd., S. 365) bleibt dabei ebenso im Blick, wie die Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen kirchlichen Organisationsseins, Organisiertseins und Organisierens bleibend Beachtung finden.

Wenn mich auch die These Ludwigs nicht überzeugt, so empfehle ich die Lektüre seiner Arbeit dennoch sehr. Sie sensibilisiert für die Notwendigkeit, besonders in Kirchenreformdebatten, differenziert von der Kirche und ihrer sozialen Gestalt zu reden, und bietet viel wertvolles Material für den kirchentheoretischen Diskurs. Sie leitet dazu an, den Institutions- und Organisationsaspekt der Kirche und ihrer Sozialgestalt voneinander zu unterscheiden und beide aufeinander zu beziehen. Dies kann dazu beitragen, falsche Alternativen zu überwinden, Frontstellungen in der Praxis zu entschärfen und die Verständigung über gemeinsame Gestaltungsaufgaben im Dienste des kirchlichen Auftrags zu fördern.

**Christian Danz (Hrsg.):  
„Kanon der Theologie.  
45 Schlüsseltexte im Portrait“  
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, 2010, 320 Seiten, gebunden, 39,90 €, ISBN 978-3-534-23501-8

Der Begriff „Kanon“ „meint einen fest umrissenen Bestand an normativ verbindlichen Texten von höchster Autorität“ (S. 8). Solche verbindlichen Texte hat es in der Geschichte der theologischen Theoriebildung immer wieder gegeben. Sie bündeln aktuelle theologische Fragestellungen vor dem Hintergrund der entsprechenden theologischen Problemgeschichte und führen so die theologische Diskussion verbindlich weiter. So ist, wie Christian Danz betont, „die Geschichte der christlichen Theologie nicht zuletzt auch eine Geschichte der theologischen Literatur“ (S. 8). 45 dieser herausragenden Werke der Theologiegeschichte stellt jetzt in lesenswerten Artikeln der von Christian Danz herausgegebene Band „Kanon der Theologie. 45 Schlüsseltexte im Portrait“ vor, die von 38 ausgewiesenen Fachleuten verfasst wurden.

Die einzelnen Artikel informieren über den jeweiligen Autor, sein Werk und den theologischen Kontext, in

dem das Werk entstanden ist. Ferner werden die wichtigsten Quellen- und Werkausgaben sowie die wichtigste Sekundärliteratur genannt, um so eine eigene vertiefende Lektüre zu ermöglichen. Die einzelnen Beiträge sind zu drei Abteilungen zusammengefasst:

In der ersten Abteilung werden 15 patristische und mittelalterliche Texte vorgestellt. Beginnend mit Irenäus von Lyons Werk *Adversus haereses* über Augustins *Confessiones* und Thomas von Aquins *Summa theologiae* reicht die Reihe der Werke bis zu Wilhelm von Ockhams *Sentenzenkommentar* und Meister Eckharts Buch der göttlichen Tröstung. Die zweite Abteilung bietet 15 Werke aus der römisch-katholischen Tradition, wie Roberto Bellarminios Schrift *De controversiis christianae fidei adversus hujus temporis haereticos*, Johann Adam Möhlers *Symbolik* oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren öffentlichen Bekenntnisschriften, Karl Rahners *Grundkurs des Glaubens* oder die Schrift von Johann Baptist Metz *Glaube in Geschichte und Gesellschaft*. 15 Beiträge zu Werken, die von protestantischen Theologen verfasst wurden, runden den gelungenen Band ab. Hier werden u. a. Philipp Melancthons *Loci communes*, Martin Luthers *De servo arbitrio*, Ernst Troeltschs *Die Absolutheit des Christentums und die Religionsgeschichte*, Paul Tillichs *Systematic Theology* oder Eberhard Jüngels Werk *Gott als Geheimnis der Welt* vorgestellt.

Die Auswahl der behandelten Werke ist zwangsläufig subjektiv, und man kann fragen, ob nicht das eine oder andere Werk ebenfalls hätte behandelt werden müssen, so etwa Johann Salomo Semlers richtungsweisendes Werk *Abhandlung von freier Untersuchung des Canon* (1771–1775). Aber insgesamt gesehen überzeugt die Auswahl der behandelten Werke.

Das informative Werk wird seinem Anspruch, sachgemäß in wichtige, theologisches Denken prägende Werke der Theologiegeschichte einzuführen, gerecht. Eine Lektüre kann nur empfohlen werden.

**Dieter Vieweger:**  
**„Streit um das Heilige Land.**  
**Was jeder vom israelisch-palästinensischen**  
**Konflikt wissen sollte“**  
**Rezensent: Gerhard Duncker**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2010, 288 Seiten, Paperback, 19,95 €, ISBN 978-3-579-06757-5

„Streit um das Heilige Land“, so lautet das neue Buch von Dieter Vieweger, dem Leitenden Direktor des

Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes in Jerusalem und Amman sowie Professor für alttestamentliche Wissenschaft und biblische Archäologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Das mit 288 Seiten recht umfangreiche Werk trägt den Untertitel: „Was jeder vom israelisch-palästinensischen Konflikt wissen sollte“. Neben einem Geleitwort des Autors empfehlen auch der Bischof der evangelisch-lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land, Dr. Munib Younan, und der israelische Publizist Dr. Gil Yaron das vorliegende Buch. Und in der Tat, es ist lesenswert. In drei großen Abschnitten entfaltet der Autor die Problematik: 1. Der Konflikt – Worum geht es eigentlich? 2. Traditionen und Mythen – Worauf beruft man sich? 3. Geschichte und Gegenwart – Was geschah seit 1882? Mithilfe zahlreicher Fotos, Grafiken und Stichworte führt Vieweger den Leser gekonnt in die Grundproblematiken des israelisch-palästinensischen Konflikts ein, indem er etwa erläutert, warum allein schon „die Wahl des Namens für das umstrittene Land schon als Parteinahme verstanden wird“ (S. 23). Er führt ein in die jüdischen und muslimischen Traditionen und Mythen, die das Land und seine Bewohner prägen. Er erläutert die Wichtigkeit der heiligen Stätten der Religionen und zeichnet die politische Entwicklung vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart nach.

Nach zahlreichen Vorarbeiten und vielen Aha-Erlebnissen freut sich der Leser auf das Kapitel 4: *Resümee und Ausblick – Was kann morgen passieren?* Die Probleme sind in der Tat gewaltig und müssen gelöst werden: Das gerechte Verteilen von Süßwasser, die Schaffung eindeutiger Grenzen, Reise- und Bewegungsfreiheit, die Rückkehrfrage für palästinensische Flüchtlinge, der Status von Jerusalem. Man kann Dieter Vieweger nur zustimmen, wenn er sein Buch mit dem Satz beschließt: „Zusätzlich zum zähen Ringen um die anstehenden Sachfragen bedürfte es – ohne ‚Wenn‘ und ‚Aber‘ – eines riesigen emotionalen Aufbruchs, des mitreißenden Enthusiasmus standhafter Friedentifter und zäher Beharrlichkeit“ (S. 256).

Am Ende des Buches findet sich ein Glossar zu verwendeten Fachtermini sowie Hinweise auf ausgewählte Literatur.

Dem vorliegenden Buch ist weite Verbreitung zu wünschen. Jeder, der ins Heilige Land reist, sei er Pilger oder Minister, sollte die Kenntnisse des Autors nutzen, um daraus für sich selber und für die Menschen im Heiligen Land Nutzen zu ziehen.



## Die Festnetz-Flatrate für die Kirche

### Die HKD-WeltFlat: grenzenlose Telefonie zum Festpreis



Mit den neuen **WeltFlat**-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** jetzt zum Festpreis in Deutschland und **weltweit!**

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

#### Weltweit Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Festnetz-Flatrate **Deutschland und weltweit**
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

Alle Informationen im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) (für angemeldete Kunden, Suchwort: WeltFlat)  
Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, [festnetz@hkd.de](mailto:festnetz@hkd.de)

\* Preise ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren.  
Mobilfunkzuschlag ins Ausland: 18 Ct./Min. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

**Analog Flatrate:** **54,00**  
€/Monat\*

**ISDN Flatrate:** **69,00**  
€/Monat\*

**DSL Business mit Flatrate ab** **5,00**  
€/Monat\*

**PMx Flatrate auf Anfrage**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701  
Fax 0431 6632 - 4747  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld  
Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.  
Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich